

Dieses Dokument finden Sie unter www.ihk-berlin.de unter der Dok-Nr. 2769742

Entlastungsmöglichkeiten bei Stromabgaben und -umlagen, Stromsteuer und Netzentgelten

Der deutsche Strompreis setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Vereinfachend betrachtet sind das Erzeugung und Vertrieb, Netzentgelte sowie eine Reihe staatlich verursachter Belastungen in Form von Abgaben, Umlagen und Steuern. Die staatlich verursachten Kostenbelastungen des Strompreises sind in den letzten Jahren stark gestiegen, mittlerweile liegt ihr Anteil bei etwa 50 Prozent. Gleichzeitig sind etliche Ausnahmeregelungen geschaffen worden, um bestimmte Verbrauchergruppen von Steuern, Abgaben, Umlagen und bei den Netzentgelten zu entlasten. Das Merkblatt fasst die wichtigsten Entlastungsmöglichkeiten und die entsprechenden Kriterien zusammen.

Netzentgelte

Netzentgelte dienen der Refinanzierung der Stromnetzinfrastruktur und sind vom Grundsatz her in der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) geregelt. Sie unterliegen der Regulierung durch die Bundesnetzagentur bzw. Landesregulierungsbehörden und können vom Netzbetreiber nicht frei festgesetzt werden. Die Höhe der Netzentgelte hängt neben regionalen Faktoren insbesondere davon ab, an welcher Spannungsebene ein Betrieb angeschlossen ist. Für eine Reduktion der Netzentgelte ist vor allem die Charakteristik der Netznutzung entscheidend. Unternehmen können von reduzierten Netzentgelten profitieren, wenn sie den Anschluss an eine höhere Spannungsebene wählen, durch aktives Lastmanagement zur Entlastung des Netzbetriebs beitragen oder besonders stromintensive Nutzer sind.

Saisonale und singuläre Netznutzung (§ 19 Abs. 1 und Abs. 3 StromNEV)

Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme können mit dem Netzbetreiber nach § 19 Abs.1 StromNEV neben Jahresleistungspreisen auch eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen vereinbaren. Außerdem können Netznutzer nach § 19 Abs. 3 StromNEV mit dem Netzbetreiber ein individuelles Entgelt für die sog. singuläre Netznutzung festlegen, sofern sie sämtliche Betriebsmittel einer Netz- oder Umspannebene ausschließlich selbst nutzen. Im Übrigen werden die Entnahmestellen bezüglich ihres Entgeltes so gestellt, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV)

Unternehmen, die durch aktives Lastmanagement zur Netzentlastung beitragen, können ihre Netznutzungsentgelte um bis zu 80 Prozent reduzieren. Voraussetzung für die Vereinbarung eines individuell geminderten Netzentgeltes durch eine atypische Netznutzung ist der Nachweis, dass die eigene Höchstlast vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast des Netzbetreibers in der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht. Dazu veröffentlicht dieser bis zum 31. Oktober für das jeweils folgende Jahr seine Hochlastzeitfenster.

Atypische Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV)	
Voraussetzungen	Prozentuale Mindestlastreduktion (eigene Jahreshöchstlast zu eigener Höchstlast im Hochlastzeitfenster) von mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 30 % (NS und MS/NS) • 20 % (MS und HS/MS) • 10 % (HS und HöS/HS) • 5 % (HöS)¹
	Absolute Mindestlastreduktion (eigene Jahreshöchstlast zu eigener Höchstlast im Hochlastzeitfenster) von mindestens 100 kW in allen Netz- und Umspannebenen
	Mindestentgeltreduktion von 500 Euro (Bagatellgrenze)
	Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen
Entlastung	Individuelles Netzentgelt, abhängig von der höchsten Leistung im Hochlastzeitfenster (mindestens jedoch 20 % des allgemeinen Entgelts)
Antragstellung	Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt <u>Anzeige dieser Vereinbarung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei BNetzA bis zum 30.09 des Antragsjahres mit Wirkung für das Kalenderjahr</u>
Weitere Informationen	<u>Allgemeine Informationen zu individuellen Netzentgelten der BNetzA</u> <u>Hochlastzeitfenster 2015 der Stromnetz Berlin GmbH</u>

¹ NS = Niederspannung, MS = Mittelspannung; HS = Hochspannung; HöS = Höchstspannung

Intensive Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV)

Unternehmen, die durch ihren gleichmäßig hohen Strombezug zur Stabilisierung des Netzes beitragen, können ihre Netznutzungsentgelte um bis zu 90 Prozent reduzieren. Voraussetzung für die Vereinbarung eines individuell geminderten Netzentgeltes durch eine intensive Netznutzung sind eine Mindestabnahmemenge von 10 GWh und eine Mindestbenutzungstundenzahl von 7.000 Stunden pro Jahr und Abnahmestelle.

Intensive Netznutzung (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV)	
Voraussetzungen	Mindestens 7.000 Benutzungsstunden (Quotient aus Abnahmemenge und Höchstlast) pro Jahr und Abnahmestelle ²
	Mindestabnahmemenge von 10 GWh pro Jahr und Abnahmestelle ²
	Tatsächlicher Entlastungsbeitrag auf Basis einer sog. physikalischen Komponente
	Tatsächlicher Eintritt der Voraussetzungen
Entlastung	Individuelles Netzentgelt auf Basis der Entlastungswirkung im physikalischen Pfad, vom allgemeinen Entgelt jedoch mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 10 % (≥ 8.000 Benutzungsstunden) • 15 % (≥ 7.500 – 7.999 Benutzungsstunden) • 20 % (≥ 7.000 – 7.499 Benutzungsstunden)
Antragstellung	Unternehmen und Netzbetreiber schließen Vereinbarung über individuelles Netzentgelt <u>Anzeige dieser Vereinbarung und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei BNetzA bis zum 30.09 des Antragsjahres</u>
Weitere Informationen	<u>Allgemeine Informationen zu individuellen Netzentgelten der BNetzA</u>

² Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.

Abgaben, Umlagen, Aufschläge

Ein wesentlicher Anteil des Strompreises sind verschiedene Umlagen und Abgaben, die zur Finanzierung der Transformation des Energiesystems eingesetzt oder als Entgelte für Nutzungsrechte öffentlicher Verkehrswege erhoben werden. Dazu zählen die Umlagen zur Förderung Erneuerbarer Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Risikoabsicherung des Ausbaus der Offshore-Windparks, zur Gegenfinanzierung geminderter Netzentgelte, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit durch abschaltbare Lasten und die Konzessionsabgabe. Für etwaige Entlastungsmöglichkeiten sind vor allem Stromverbrauchsmenge und Stromkostenanteile entscheidend. Insbesondere sehr stromintensive Unternehmen mit hohen spezifischen Kostenanteilen am Umsatz können von reduzierten Umlagesätzen profitieren, sind im Gegenzug aber ggf. zu betrieblichen Energiemanagement-Maßnahmen verpflichtet.

Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden (§ 2 KAV)

Konzessionsabgaben sind Entgelte, die für das Nutzungsrecht öffentlicher Verkehrswege zum Betrieb von Versorgungsleitungen erhoben werden und Städten und Gemeinden zugutekommen. Nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) darf die Abgabe in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnern 2,39 Cent je kWh nicht übersteigen. Voraussetzung für eine Reduktion der Konzessionsabgabe ist die Einstufung als Sondervertragskunde und für eine vollständige Befreiung die Unterschreitung eines vom Statistischen Bundesamt festgelegten Grenzpreises beim Strombezug.

Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden (§ 2 KAV)	
Voraussetzungen	Jahresstromverbrauch von mindestens 30.000 kWh
	Zweimalige Monatshöchstleistung über 30 kW pro Jahr
	¼ h-Leistungsmessung
Entlastung bzw. Vollständige Befreiung	Begrenzung der Konzessionsabgabe auf 0,11 ct/kWh
	Unterschreitet der eigene Durchschnittspreis im Kalenderjahr je kWh inkl. EEG-Umlage, KWK-Aufschlag und Stromsteuer exkl. nachträglicher Stromsteuerrückerstattungen den vom Statistischen Bundesamt errechneten Grenzpreis (Durchschnittserlös je kWh aller Sondervertragslieferungen in D; 2016 [vorläufige Zahl]: 13,27 ct/kWh) entfällt die Konzessionsabgabe
Antragstellung	Kontaktaufnahme mit Stromlieferanten
Weitere Informationen	Veröffentlichung der Grenzpreise beim Statistischen Bundesamt

Reduzierte KWK-Umlage (§ 26 KWK-G)

Der KWK-Aufschlag wurde im Jahr 2002 mit dem Gesetz für die Modernisierung und des Ausbaus der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-G) eingeführt. Mit der Umlage werden die Kosten der Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen auf die Letztverbraucher umgelegt. Im Jahr 2016 beträgt sie 0,445 Cent je kWh (2017: 0,438 ct/kWh nach KWKG 2017 – wird aktuell novelliert). Für den Strombezug über 1.000.000 kWh wird der KWK-Aufschlag auf Antrag beim Netzbetreiber auf maximal 0,04 Cent je kWh begrenzt. Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bei Überschreiten eines bestimmten Stromkostenanteils am Jahresumsatz diesen Begrenzungsbetrag weiter reduzieren.

Reduzierte KWK-Umlage (§ 26 Abs. 2 KWK-G)	
Voraussetzungen	Unternehmen des produzierenden Gewerbes ⁹ oder Schienenbahnen ³ Mindeststrombezug an einer Abnahmestelle ⁴ von 1.000.000 kWh pro Jahr Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr am Umsatz gem. § 277 HGB größer 4 %
Entlastung	Begrenzung des KWK-Aufschlags für Bezugsmengen über 1.000.000 kWh auf maximal 0,03 ct/kWh
Antragstellung	Nachweis ggü. Netzbetreiber ⁵ durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers bis 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres

Reduzierte Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)

Mit der zum 1. Januar 2013 eingeführten Offshore-Haftungsumlage werden Schadenersatzkosten, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können, auf das Netzentgelt aufgeschlagen. Sie beträgt im Jahr 2016 für den Strombezug bis 1.000.000 kWh 0,04 Cent je kWh (2017: -0,028 ct/kWh). Für den Strombezug über 1.000.000 kWh wird die Offshore-Haftungsumlage auf Antrag beim Netzbetreiber auf maximal 0,027 Cent je kWh (2017: 0,038 ct/kWh) begrenzt. Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bei Überschreiten einer bestimmten Stromkostenintensität diesen Begrenzungsbetrag weiter reduzieren.

³ Schienenbahn ist jedes Unternehmen, das zum Zweck des Personen- oder Güterverkehrs Fahrzeuge wie Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen, Straßenbahnen oder nach ihrer Bau- und Betriebsweise ähnliche Bahnen auf Schienen oder die für den Betrieb dieser Fahrzeuge erforderlichen Infrastrukturanlagen betreibt.

⁴ Abnahmestelle ist die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen eines Letztverbrauchers, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz des Netzbetreibers verbunden sind.

⁵ Netzbetreiber sind die Betreiber von Stromnetzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität sowie Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen nach § 110 EnWG.

Reduzierte Offshore-Haftungsumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG)

Voraussetzungen	Unternehmen des produzierenden Gewerbes ⁹ oder Schienenbahnen ³
	Mindeststrombezug an einer Abnahmestelle ⁴ von 1.000.000 kWh pro Jahr
	Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr am Umsatz gem. § 277 HGB größer 4 %
Entlastung	Begrenzung der Offshore-Haftungsumlage für Bezugsmengen über 1.000.000 kWh auf maximal 0,025 ct/kWh in 2016 und 2017
Antragstellung	Nachweis ggü. Netzbetreiber ⁵ durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers bis 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres

Reduzierte § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

Die § 19-Umlage wurde 2012 eingeführt. Mit ihr werden die entgangenen Einnahmen aus reduzierten Netzentgelten auf alle Verbraucher umgelegt. 2016 beträgt sie 0,378 Cent je kWh (2017: 0,388 ct/kWh) bis zu einer Abnahmemenge von 1.000.000 kWh. Für den Strombezug über 1.000.000 kWh wird die § 19-Umlage auf Antrag beim Netzbetreiber in den Jahren 2016 und 2017 auf maximal 0,05 Cent je kWh begrenzt. Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen können bei Überschreiten einer bestimmten Stromkostenintensität diesen Begrenzungsbetrag weiter reduzieren.

Reduzierte §19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

Voraussetzungen	Unternehmen des produzierenden Gewerbes ⁹ oder Schienenbahnen ³
	Mindeststrombezug an einer Abnahmestelle ⁴ von 1.000.000 kWh pro Jahr
	Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr am Umsatz gem. § 277 HGB größer 4 %
Entlastung	Begrenzung der § 19-Umlage für Bezugsmengen über 1.000.000 kWh auf maximal 0,025 ct/kWh in 2016 und 2017
Antragstellung	Nachweis ggü. Netzbetreiber ⁵ durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers bis 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres

Reduzierte EEG-Umlage / Besondere Ausgleichsregel (§§ 63 ff. EEG 2014)

Die EEG-Umlage ist die mit Abstand größte staatlich verursachte Belastung des Strompreises und bestimmt sich aus der Differenz gesetzlich festgelegter Vergütungen für eingespeisten Strom aus EEG-Anlagen und dessen Vermarktungserlösen an der Strombörse (Differenzkosten). Sie wurde mit dem EEG im Jahr 2000 eingeführt und beträgt für das Jahr 2016 6,354 Cent je kWh. Stromkostenintensive Unternehmen im internationalen Wettbewerb sowie Schienenbahn-Unternehmen im intermodalen Wettbewerb können unter bestimmten Voraussetzungen von einer reduzierten EEG-Umlage profitieren.

Besondere Ausgleichsregel (§§ 63 ff. EEG 2014)

Voraussetzungen	<u>Stromkostenintensives Unternehmen nach Anlage 4 EEG 2014 (Branchenlistung)</u>
	Mindeststromverbrauch von 1.000.000 kWh im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr
	Stromkostenintensität von mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 17 % (Unternehmen einer Branche nach Liste 1 der Anlage 4) • 20 % (Unternehmen einer Branche nach Liste 2 der Anlage 4)
Entlastung	Berechnung unternehmensindividuelle Stromkostenintensität ⁶ (SKI): <ul style="list-style-type: none"> • Produkt aus Durchschnittspreis der für das Unternehmen relevanten Gruppe⁷ und mittlerem Stromverbrauch des antragstellenden Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren. • Dabei gelten als Stromverbrauch diejenigen Strommengen, die von einem EVU geliefert wurden oder die nach § 61 EEG umlagepflichtig sind (bspw. EEG-pflichtiger Eigenstrom).
	Zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS oder, bei Stromverbrauch von weniger als 5.000.000 kWh, alternatives System nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) ⁸
Entlastung	Begrenzung der EEG-Umlage für Bezugsmengen über 1.000.000 kWh pro Jahr auf 15 % der EEG-Umlage.
	Die Höhe der zu zahlenden EEG-Umlage aller begrenzten Abnahmestellen eines Unternehmens wird begrenzt auf höchstens <ul style="list-style-type: none"> • 0,5 % der Bruttowertschöpfung⁹ (≥ 20 % Stromkostenintensität) • 4,0 % der Bruttowertschöpfung (< 20 % Stromkostenintensität) Maximal jedoch auf 0,1 ct/kWh bzw. 0,05 ct/kWh für Unternehmen der Nummern 130 – 132, Anlage 4.

⁶ Vgl. § 5 der [„Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittspreis-Verordnung – DSPV“](#)

⁷ Beachte: [BAFA-Hinweisblatt „Besondere Ausgleichsregelung: Maßgebliche Stromkosten und Durchschnittspreise - Hinweise zum Verfahren, Antragstellung und Nachweisführung“](#) und [Tabelle mit durchschnittlichen Strompreisen](#).

⁸ [Erleichterung bei der Nachweisführung alternativer Systeme beachten](#)

⁹ BWS zu Faktorkosten ohne Abzug der Leiharbeitskosten (§ 63 Abs. 6 EEG 2014).

Antragstellung	<u>Antragstellung und Nachweis der Antragsvoraussetzungen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) durch Wirtschaftsprüfertestat, Bescheinigung der Zertifizierungsstelle sowie aller geforderten Dokumente bis zum 30. Juni eines Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr.</u>
Weitere Informationen	<u>Merkblatt des BAFA zur Besonderen Ausgleichsregelung</u> <u>Hinweisblatt Stromzähler für den Nachweiszeitraum ab 31.03.2015</u> <u>Hinweise zur elektronischen Antragstellung beim BAFA</u> <u>Für Schienenbahnen gelten abweichende Regelungen, die in einem gesonderten Merkblatt des BAFA dargelegt werden.</u>

Stromsteuer

Zum 1. April 1999 wurde die Stromsteuer im Zuge der ökologischen Steuerreform in Deutschland eingeführt. Ihr Aufkommen steht dem Bund zu. Sie ist im Stromsteuergesetz (StromStG) und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) geregelt und wird mit einem Regelsteuersatz von 2,05 Cent je kWh auf elektrischen Strom erhoben. Für bestimmte Verwendungszwecke sieht das Stromsteuerrecht Befreiungen und Ermäßigungen vor, für die im Regelfall eine förmliche Einzelerlaubnis des Hauptzollamtes erforderlich ist. Darüber hinaus bestehen für Unternehmen des produzierenden Gewerbes verschiedene Möglichkeiten der nachträglichen Steuerentlastung: die vollständige Entlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren, generell vergünstigte Steuersätze oberhalb eines Sockelbetrages und der sogenannte Spitzenausgleich.

Steuerbefreiungen (§ 9 Abs. 1 StromStG)	
Voraussetzungen	Für folgende Fälle gilt die Steuerbefreiung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern (§ 2 Nr. 7 StromStG) erzeugt und aus einem ausschließlich aus EE-Strom gespeisten Netz entnommen wird 2. Strom, der zur Stromerzeugung verwendet wird 3. Strom, der in Anlagen mit einer Nennleistung von max. 2 MW_{el} erzeugt und im räumlichen Zusammenhang verbraucht wird 4. Strom, der in Notstromaggregaten erzeugt wird 5. Strom, der an Bord von Wasser-, Luft oder Schienenfahrzeugen erzeugt wird
Entlastung	Vollständige Steuerbefreiung
Antragstellung	Nr. 1, 4 und 5: Allgemein erlaubt; keine Antragstellung <u>Nr. 2: Antrag und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Hauptzollamt</u> Nr. 3: Allgemein erlaubt; keine Antragstellung; (Achtung: Anlagenbetreiber oder dessen Auftraggeber, die den Strom an Letztverbraucher leisten, sind nach dem Stromsteuerrecht Versorger und benötigen eine Erlaubnis nach § 4 StromStG.)
Weitere Informationen	<u>Informationen des Zolls zur steuerfreien Verwendung von Strom</u>

Steuerermäßigungen (§ 9 Abs. 2 StromStG)¹⁰

Voraussetzung	Strom im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen oder Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr (ausgenommen Werkverkehre und Bergbahnen)
	Keine sonstige Steuerbefreiung des Stroms
Entlastung	Ermäßigung des Steuersatzes auf 1,142 ct/kWh
Antragstellung	<u>Formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Hauptzollamt</u>
Weitere Informationen	<u>Informationen des Zolls zur Steuerermäßigung</u>

Steuerermäßigungen (§ 9 Abs. 3 StromStG)¹⁰

Voraussetzung	Landseitige Stromversorgung von Wasserfahrzeugen für die Schifffahrt
	Gewerbliche Schifffahrt
Entlastung	Ermäßigung des Steuersatzes auf 0,05 ct/kWh
Antragstellung	<u>Formloser schriftlicher Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Hauptzollamt</u>
Weitere Informationen	<u>Informationen des Zolls zur Steuerermäßigung</u>

Steuerentlastung für Unternehmen (§ 9b StromStG)

Voraussetzungen	Stromentnahme eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes ¹¹ oder der Land- und Forstwirtschaft für betriebliche Zwecke ¹³
	Keine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 StromStG
	Steuerlicher Selbsthalt von 1.000 Euro (entspricht einem Mindeststromverbrauch von 48.733 kWh)
Entlastung	Ermäßigung des Steuersatzes um 25 % bzw. 0,513 ct/kWh
Antragstellung	<u>Antragstellung und Nachweis der Antragsvoraussetzungen beim zuständigen Hauptzollamt bis zum 31.12. eines Jahres für das Vorjahr</u>
Weitere Informationen	<u>Informationen des Zolls zur Steuerentlastung für Unternehmen</u>
	<u>Energie- und Stromsteuer-Berechnungstool</u>

¹⁰ Ab Frühjahr 2017: Anzeige für Steuerbegünstigen oder Erklärung für Steuerentlastungen gem. §§ 4,5 EnSTransV (Formular: 1461,1462,1463) bzw. Antrag auf Befreiung von dieser Pflicht gem. § 6 EnSTransV.

¹¹ Unternehmen, die den Abschnitten C bis F der [Wirtschaftszweigklassifikation 2003 \(WZ 2003\)](#) zuzuordnen sind, sowie anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, wenn sie überwiegend eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die den vorgenannten Abschnitten zuzuordnen ist.

Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren (§ 9a StromStG)	
Voraussetzung	Unternehmen des produzierenden Gewerbes ¹¹ Begünstigter Verwendungszweck: <ul style="list-style-type: none"> • Elektrolyse • Herstellung von Glas und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Zement, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, keramisch gebundenen Schleifkörpern, mineralischen Isoliermaterialien, Asphalt, Waren aus Graphit oder anderen Kohlenstoffen, Erzeugnissen aus Porenbetonerzeugnissen und mineralischen Düngemitteln zum Trocknen, Brennen, Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der vorgenannten Erzeugnisse oder der zu ihrer Herstellung verwendeten Vorprodukte • Metallerzeugung und -bearbeitung sowie im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung jeweils zum Schmelzen, Erwärmen, Warmhalten, Entspannen oder sonstigen Wärmebehandlung • Chemische Reduktionsverfahren Ab 1. Januar 2016 ist es gem. der Dienstvorschrift „V 4260-1 Prozesse und Verfahren – Strom“ grundsätzlich erforderlich, dass die entlastungsfähigen Strommengen messtechnisch erfasst werden. ¹²
Entlastung	Vollständige Steuerentlastung
Antragstellung	<u>Antragstellung und Nachweis der Antragsvoraussetzungen beim zuständigen Hauptzollamt bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Vorjahr</u>
Weitere Informationen	<u>Informationen des Zolls zur Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren</u>

¹² Ausnahmen „messtechnische Erfassung“ nur im Einzelfall: Schätzung anhand geeigneter Unterlagen und/oder Methoden, sofern der Einbau aus technischen Gründen nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen muss die Mengenermittlung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen und für die Sachbearbeitung sowie die Prüfung jederzeit nachprüf- und nachvollziehbar sein.

Steuerentlastung in Sonderfällen / Spitzenausgleich (§ 10 StromStG)

Voraussetzungen	Stromentnahme eines Unternehmens des produzierenden Gewerbes ¹³ für betriebliche Zwecke ¹³
	Zertifiziertes Energiemanagementsystems nach DIN EN ISO 50001 oder validiertes Umweltmanagementsystem nach EMAS oder, bei <u>kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</u> , alternatives System nach § 3 der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) ⁷
	Steuerlicher Selbstbehalt von 1.000 Euro (entspricht einem Mindeststromverbrauch von 48.733 kWh)
	Feststellung der Bundesregierung, dass bestimmte vorgegebene <u>Zielwerte bei der Reduzierung der Energieintensität des gesamten Produzierenden Gewerbes</u> erreicht wurden (gestaffelte Reduktion der Steuerentlastung bei Nichterfüllung der Energieeffizienz-Zielwerte)
Entlastung	Erstattung von 90 % der Mehrbelastung durch die Einführung der Stromsteuer, nach Abzug der Entlastung beim Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung durch die ökologische Steuerreform ACHTUNG: Von einer Steuerentlastung nach § 10 StromStG wird stets eine nach § 9b StromStG mögliche Entlastung abgezogen. Dies gilt selbst dann, wenn eine Entlastung nach § 9b StromStG im Einzelfall nicht beantragt wurde.
Antragstellung	<u>Antragstellung und Nachweis der Antragsvoraussetzungen beim zuständigen Hauptzollamt bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Vorjahr</u>
Weitere Informationen	<u>Informationen des Zolls zum Spitzenausgleich</u>
	<u>Informationen des Zolls zu den Energieeffizienzsystemen</u>
	<u>Energie- und Stromsteuer-Berechnungstool</u>

¹³ BFH, Urteil vom 25.09.2013 (Az. VII R 64/11) „betriebliche Zwecke“: Unternehmen des Produzierenden Gewerbes steht keine Steuerbegünstigung für die Strommengen zu, die auf dem Betriebsgelände von Mitarbeitern eines anderen, rechtlich selbstständigen Unternehmens zur Erfüllung eines mit diesem Unternehmen abgeschlossenen Werkvertrags verbraucht werden. Daneben spielte auch die Einbeziehung der Mitarbeiter, welche den Strom entnehmen, eine entscheidende Rolle. Das den Strom entnehmende Unternehmen muss zumindest die Dispositions- und Weisungsbefugnis hinsichtlich der arbeitenden Personen haben.